Zusammenfassung des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. September 2020 zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21

*Die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 - 4 sind in den ersten beiden Schulwochen von der Maskenpflicht im Unterricht ausgenommen.*

*Das Bemühen um bestmöglichen Infektionsschutz geht mit einer allgemeinen Maskenpflicht auf dem Schulgelände einher.*

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert.

Die unten genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

**Stufe 1**: **Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

 Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

 Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

**Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

 An den Grundschulen – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

**Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner** (Maßstab Kreis):

 Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.

 Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen) verpflichtend.

*Bei Stufe 3 hat sich unsere Schule in Absprache mit der Elternvertretung für den täglichen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht entschieden.*

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten** zeigen.

An Grundschulen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.

*Weitere Details wird die neue Fassung des Hygieneplans enthalten, die in Kürze auf der Homepage des Staatsministeriums erscheint.*

*Allgemein gilt:*

Eltern sollten ihre Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause lassen und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

 Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in

 Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf

Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

 Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

*Das Staatsministerium verweist auf seine Homepage mit den bekannten FAQs, die Eltern, Schülern und Lehrkräften als Informationsquelle dienen.*